



Finanzordnung

§ 01 Grundlagen

Grundlage des gesamten Finanzwesens der Verbandsgruppe sind die §§ 3 (Abs.2), 9, 37,38 der Satzung der Skatsport-Verbandsgruppe 50 Köln e.V. (nachstehend VG 50 genannt).

§ 02 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der VG 50 ist das Kalenderjahr.

§ 03 Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage der Einnahmen und Ausgaben für die Verwaltung. Er wird vom Schatzmeister erarbeitet und dem Präsidium vor Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Genehmigung vorgelegt. Kann der Haushaltsplan nicht rechtzeitig aufgestellt werden, ist der Schatzmeister berechtigt, notwendige Ausgaben im Rahmen der Haushaltsansätze des Vorjahres zu leisten.
2. Die Ausgaben der einzelnen Haushaltsstellen sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Ist im Verlauf eines Haushaltsjahres zu befürchten, dass der vom Präsidium genehmigte Haushaltsplan durch unvorhergesehene Mehrausgaben überschritten wird, so hat der Schatzmeister einen Nachtragshaushaltsplan aufzustellen und dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen.

§ 04 Rücklagen

1. Zur Deckung unvorhergesehener Mehrausgaben oder Mindereinnahmen aller Art ist die VG 50 verpflichtet Rücklagen zu bilden.
2. Zweckgebundene Rücklagen sind nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden.
3. Die Höhe der Rücklage beträgt 50% der Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Geschäftsjahres, höchstens jedoch 1000,00 €.

§ 05 Jahresrechnung

1. Die Aufsicht über alle finanziellen Angelegenheiten obliegt dem Schatzmeister.
2. Zu Beginn eines jeden Jahres (spätestens 31. März) legt der Schatzmeister dem Präsidium die Jahres- Rechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. Außerdem erfolgt bis zum 30. Juli eine Zwischenabrechnung des laufenden Jahres.
3. Im jeweiligen Jahr der Mitgliederversammlung (MV) legt das Präsidium der MV die Jahresrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr vor. In den Zwischenjahren erfolgt dies gegenüber dem Verbandstag.
4. Der jeweiligen Jahresrechnung ist eine Übersicht über die Vermögensverhältnisse der VG 50 beizufügen.

§ 06 Zahlungsverkehr

1. Zur Durchführung ihrer Aufgaben unterhält die VG 50 eine Kasse, für die der Schatzmeister verantwortlich ist. Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten der VG 50 zuständig. Er hat jede Einnahme und Ausgabe auf ihre Richtigkeit zu prüfen und durch einen Kassenbeleg (Einzel- oder Sammelbeleg) nachzuweisen. Diese sind quartalweise dem Präsidium vorzulegen.
2. Barzahlungen sind grundsätzlich zulässig. Der Zahlungsverkehr sollte aber möglichst über das Konto der VG 50 abgewickelt werden. Über dieses sind der Schatzmeister und der Präsident der VG 50 – jeweils allein – verfügungsberechtigt.
3. Die vom Schatzmeister geführte Kasse ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle der VG 50. Kein sonstiges Organ der VG 50 ist berechtigt Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, es sei denn, es handelt im ausdrücklichen Auftrag des Präsidiums. Auch dürfen ohne Auftrag des Präsidiums von anderen Organen der VG 50 keine geldlichen Verbindlichkeiten für die VG 50 eingegangen werden.

§ 07 Rechnungsprüfer

1. Rechtzeitig vor jedem Verbandstag bzw. der Mitgliederversammlung haben die Rechnungsprüfer die Kasse und die Buchhaltung der VG 50 zu prüfen und einen Bericht zu erstellen.
2. Den Rechnungsprüfern ist Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren.
3. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung (MV) bzw. von dem Verbandstag (VT) gewählt.

§ 08 Einnahmen

Die zur Durchführung der Aufgaben der VG 50 erforderlichen Mittel werden hauptsächlich durch folgende Einnahmen aufgebracht.

1. Beiträge der Mitglieder

Die VG 50 erhebt einmal jährlich Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die MV bestimmt. Jeder Verein hat außerdem für jedes seiner Mitglieder den WSkSV LV05- und den DSKV - Jahresbeitrag an die VG, die VG an den WSkSV und der WSkSV an den DSKV abzuführen. Zahlungstermin beim WSkSV ist bis zum 15. März eines jeden Jahres. Gleiches gilt für den Kostenanteil der Mitgliederzeitschrift „Der Skatfreund“ sowie Beiträge der Gruppenunfallversicherung (siehe §10).

2. Start- und Verlustspielgeld

Bei allen Wettbewerben der VG 50 ist ein Start- und Kartengeld zu zahlen. Weiterhin ist Verlustspielgeld zu entrichten. Das Verlustspielgeld ist vor Ort bei Abgabe der Spiellisten bei der Spielleitung abzurechnen.

3. Essensgeld

Bei VGEM, VGMM, Tandem- und Vorstände-Turnier ist mit der Anmeldung das Essensgeld zu zahlen, dessen Höhe in der Durchführungsanweisung (Ausschreibung) ersichtlich ist.

4. Rechtsmittelgebühren

entsprechend der Rechtsordnung des DSKV, sind im Voraus an die Kasse der VG 50 Rechtsmittelgebühren von der Partei zu entrichten, die das Verbandsgruppen-Gericht anrufen will.

5. Ordnungsgelder

Ordnungsgelder werden vom Präsidium bei Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse festgesetzt. Einzelheiten des Verfahrens regelt der Ordnungsgeldkatalog (Anlage 2 der Finanzordnung).

6. Strafgelder

Strafgelder werden vom Verbandsgericht im Rahmen der Rechtsordnung erhoben. Diese Gelder stehen der Verbandskasse zu.

7. Säumniszuschläge

Gehen Zahlungen bzw. Meldungen an die VG 50 nicht pünktlich ein, wird ein Säumniszuschlag erhoben.

8. Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen sind z.B. Zinsen, Spenden, Erträge aus Werbung, etwaige Umlagen usw.

§ 09 Ausgaben

Die Ausgaben der VG 50 ergeben sich im Wesentlichen aus folgenden Aufwendungen zur Erfüllung von Verbandszwecken.

1. Ausrichtung von Meisterschaften

- a) VGEM (Verbandsgruppen-Einzelmeisterschaft)
- b) VGMM (Verbandsgruppen-Mannschaftsmeisterschaft)
- c) VG 50 Tandemmeisterschaft
- d) VG 50 Vorständeturnier (VoT)

2. Ausrichtung von offenen Veranstaltungen

Alle offenen Veranstaltungen sollen mindestens kostenneutral für die VG 50 ausgerichtet werden.

3. Weiterführende Meisterschaften

Bei berechtigter Teilnahme an weiterführende Meisterschaften zahlt die VG 50:

- a) Startgelder für 50% der qualifizierten Herren, Damen und Senioren.
- b) Zuschüsse, in der Höhe an den LV angelehnt, an alle Teilnehmer von DSkV Endrunden
- c) Zuschuss jährlich neu festgelegt an die Teilnehmer der Endrunde Tandem und VoT, wobei der Zuschuss die Nettoeinnahmen der Vorrunde nicht übersteigen darf.

4. Mitgliederinformation / Mitgliederwerbung

Die VG 50 informiert ihre Mitglieder hauptsächlich per Mail und insbesondere auf der Homepage im Internet.

5. Sitzungen und Tagungen der Organe und Ausschüsse

Kilometergeld (einfache Fahrt) erhalten für Sitzungen und Tagungen die Mitglieder des Präsidiums, der Internetbeauftragter, der Schiedsrichterobmann, die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts und die Rechnungsprüfer.

Mitglieder des Präsidiums, der Internetbeauftragter und der Schiedsrichterobmann erhalten außer dem Kilometergeld eine jährliche Pauschale von 30,00 € für Telefon- und Faxgebühren. Der VG Präsident erhält eine Jahrespauschale von 60,00 €.

Die Mitglieder des Verbandsgruppengerichts erhalten alle 2 Jahre ein Sitzungsgeld von 30,00 €, der Vorsitzende des VGG kann jedoch jährlich eine Sitzung einberufen dann allerdings für 15,00 € Sitzungsgeld.

Die Rechnungsprüfer erhalten 15,00 € Sitzungsgeld.

Es sind nach Möglichkeit Fahrgemeinschaften zu bilden.

Präsidiumsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

Gelder, welche durch Ausscheiden aus Funktionen überzahlt wurden, müssen zurück erstattet werden.

Die voraussichtlichen Kosten für Sitzungen des Verbandsgruppengerichts sind nach Möglichkeit im Budget einzusetzen und einzuhalten. Dem Präsidium ist hiervon über die Geschäftsstelle rechtzeitig Mitteilung zu geben unter Angabe von Tag, Ort, Dauer Teilnehmerzahl und Kosten.

Der Schatzmeister ist berechtigt, Abstriche vorzunehmen, wenn die Kosten zu hoch sein sollten, oder wenn der gleiche Zweck mit geringeren Mitteln erreicht werden kann.

Die Abrechnung der Auslagen muss mindestens Quartalsweise zum 15. des Folgemonats erfolgen. Besondere Auslagen sind vorher mit dem Schatzmeister abzusprechen.

6. Allgemeine Verwaltung

Auslagen der Mitglieder des Präsidiums und des Verbandsgruppengerichts für deren Aufgabenbereich für Telefon- und Telefaxgebühren sind in der Jahrespauschale enthalten. Gegen Nachweise werden sonstige Aufwendungen erstattet.

7. Aktivitäten im Damenbereich

Für die Aktivitäten im Damenbereich wird ein fester Etat zur Verfügung gestellt.

8. Aktivitäten im Jugendbereich

Für die Aktivitäten im Jugendbereich wird ein fester Etat zur Verfügung gestellt.

9. Versicherung

Für die VG 50 besteht eine Haftpflichtversicherung, die alle Aktivitäten der VG 50 und deren Vereine umfasst.

10. Zuschüsse

Delegierte, die von der VG 50 zu Sitzungen des WSkSV LV 05 bzw. zum Skatkongress entsandt werden, erhalten einen Kostenzuschuss. Funktionäre des WSkSV LV 05 und des DSkV sind hiervon ausgeschlossen.

11. Internetpräsentation der VG 50

Für die Präsentation der VG 50 wird ein fester Etat zur Verfügung gestellt. Er enthält alle im Zusammenhang mit der Interpräsentation entstehende Kosten. Zusatzkosten für besondere zeitintensive Erstellungen sind vom Internet-Beauftragtem vorher beim Präsidium anzumelden und genehmigen zulassen.

12. Sonstige Ausgaben

Weitere Ausgaben, z.B. zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der VG 50 oder Anschaffungen für die Geschäftsstelle können nur abgerechnet werden, wenn ein Präsidiumsbeschluss vorliegt.

§ 10 Durchlaufende Beträge

Durchlaufende Beträge sind der Ligabeitrag für den WSkSV LV 05, den DSkV, sowie die Beiträge zur Gruppenunfallversicherung des DSkV und der Kostenanteil der Monatszeitschrift „Der Skatfreund“.

§ 11 Durchführungsbestimmungen

Das Präsidium der VG 50 kann sich Durchführungsbestimmungen für die Finanzordnung auferlegen. Soweit in der Finanzordnung der VG 50 nichts weiter bestimmt ist, richten sich die Einnahmen und Ausgaben der VG 50 nach den Durchführungsbestimmungen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieser Finanzordnung bedürfen, soweit die Satzung der VG 50 nichts etwas anderes vorschreibt, der Beschlussfassung durch den Verbandstag, indem Jahr ohne Verbandstag die Mitgliederversammlung.
2. Änderungen der Durchführungsbestimmungen zu dieser Finanzordnung bedürfen, soweit Satzungen und Ordnungen der VG 50 nicht etwas anderes vorschreiben, der Beschlussfassung durch das Präsidium.
3. Über alle Finanz- und Kassenfragen, die in vorstehender Finanzordnung und in den dazugehörigen Durchführungsbestimmungen im Einzelnen nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Schatzmeisters.
4. Änderungen der Beiträge oder ähnliches durch Beschluss des DSkV oder WSkSV LV 05 werden in die Durchführungsbestimmungen übernommen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 1.12.2012 in Kraft und ersetzt die Finanzordnung vom 12.01.2008.

Zu dieser Finanzordnung gehören folgende Anlagen

Anlage 1 Kostenverzeichnis
 Stand 1.02.2020